

Klage, eingereicht am 6. Februar 2008 — ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni/Kommission

(Rechtssache T-62/08)

(2008/C 92/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA (Terni, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Salonico, G. Pellegrino, G. Pellegrino und G. Barone)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für rechtswidrig und insgesamt nichtig zu erklären, weil darin die streitige Maßnahme als staatliche Beihilfe angesehen wird, obwohl sie eine rechtmäßige Verlängerung der Entschädigungsmaßnahme darstellt, die der italienische Staat zugunsten der Terni (und ihrer Rechtsnachfolger) als Ausgleich für die Enteignung ihrer Stromwerke in den Jahren 1962/63 erlassen hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin
 - a) festgestellt wird, dass Italien die staatliche Beihilfe zugunsten von ThyssenKrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche unter Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags rechtswidrig durchgeführt hat,
 - b) festgestellt wird, dass von ThyssenKrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche Gelder zurückzufordern sind, und demzufolge
 - c) angeordnet wird, dass Italien diese Gelder zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzufordern hat;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin Italien aufgegeben wird, die Beihilfe zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzufordern, weil eine solche Rückforderung gegen den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In dieser Rechtssache wird dieselbe Entscheidung angefochten wie in der Rechtssache T-53/08 (Italien/Kommission).

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen, die in der letztgenannten Rechtssache geltend gemacht werden. Neben einem Verstoß gegen die Art. 87 und 88 des EG-Vertrags aufgrund eines Fehlverständnisses von der Verlängerung des Ausgleichstarifs zugunsten der Terni-Nachfolgegesellschaften macht die Klägerin zudem hilfsweise geltend:

- einen Verstoß gegen Art. 88 des EG-Vertrags insoweit, als nicht berücksichtigt worden sei, dass die streitige Maßnahme in Wirklichkeit noch gar nicht durchgeführt worden sei und deshalb weder gegen die Verpflichtung zur vorherigen Noti-

fizierung verstoßen worden sei noch Gelder zu erstatten seien;

- einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags und die Rechtswidrigkeit der in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Rückforderungsverfügung wegen Missachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2008 — Cementir Italia/Kommission

(Rechtssache T-63/08)

(2008/C 92/80)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cementir Italia Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Salonico, G. Pellegrino, G. Pellegrino und G. Barone)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für rechtswidrig und insgesamt nichtig zu erklären, weil darin die streitige Maßnahme als staatliche Beihilfe angesehen wird, obwohl sie eine rechtmäßige Verlängerung der Entschädigungsmaßnahme darstellt, die der italienische Staat zugunsten der Terni (und ihrer Rechtsnachfolger) als Ausgleich für die Enteignung ihrer Stromwerke in den Jahren 1962/63 erlassen hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin
 - a) festgestellt wird, dass Italien die staatliche Beihilfe zugunsten von ThyssenKrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche unter Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags rechtswidrig durchgeführt hat,
 - b) festgestellt wird, dass von ThyssenKrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche Gelder zurückzufordern sind, und demzufolge
 - c) angeordnet wird, dass Italien diese Gelder zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzufordern hat;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin Italien aufgegeben wird, die Beihilfe zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzufordern, weil eine solche Rückforderung gegen den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-62/08 (ThyssenKrupp/Kommission) geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2008 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-65/08)**

(2008/C 92/82)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Klage, eingereicht am 6. Februar 2008 — Nuova Terni Industrie Chimiche/Kommission****(Rechtssache T-64/08)**

(2008/C 92/81)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Nuova Terni Industrie Chimiche SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Salonico, G. Pellegrino, G. Pellegrino und G. Barone)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für rechtswidrig und insgesamt nichtig zu erklären, weil darin die streitige Maßnahme als staatliche Beihilfe angesehen wird, obwohl sie eine rechtmäßige Verlängerung der Entschädigungsmaßnahme darstellt, die der italienische Staat zugunsten der Terni (und ihrer Rechtsnachfolger) als Ausgleich für die Enteignung ihrer Stromwerke in den Jahren 1962/63 erlassen hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin
 - a) festgestellt wird, dass Italien die staatliche Beihilfe zugunsten von ThyssenKrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche unter Verstoß gegen Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags rechtswidrig durchgeführt hat,
 - b) festgestellt wird, dass von ThyssenKrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche Gelder zurückzufordern sind, und demzufolge
 - c) angeordnet wird, dass Italien diese Gelder zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzufordern hat;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin Italien aufgegeben wird, die Beihilfe zuzüglich Zinsen unverzüglich zurückzufordern, weil eine solche Rückforderung gegen den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-62/08 (ThyssenKrupp/Kommission) geltend gemacht werden.

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Sache COMP/M.4685 Enel/Acciona/Endesa) für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung C (2007) 5913 final der Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ (Sache COMP/M.4685 Enel/Acciona/Endesa). In der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, dass der Kläger dadurch gegen Art. 21 der Verordnung Nr. 139/2004 verstoßen habe, dass er den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über Endesa durch Enel und Acciona von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht habe, da diese Bedingungen mit den Art. 28 EG, 43 EG und 56 EG unvereinbar seien und daher unzulässig in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission eingriffen, über Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung zu entscheiden. Ferner hatte die Beklagte den Kläger verpflichtet, die für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar befundenen Bedingungen aufzuheben.

Der Kläger stützt seine Anträge erstens auf die Ansicht, dass die Kommission nicht dafür zuständig gewesen sei, die angefochtene Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Art. 21 der Verordnung Nr. 139/2004 zu erlassen. Wenn die Kommission der Ansicht sei, dass ein Mitgliedstaat gegen Art. 21 der Verordnung Nr. 139/2004 verstoßen habe, müsse sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG einleiten.

Zweitens macht der Kläger geltend, die angefochtene Entscheidung sei mangelhaft begründet, da die Kommission nicht die Gründe der öffentlichen Sicherheit geprüft habe, auf die sich die spanische Regierung berufen habe, um gemäß Art. 21 Abs. 4 öffentlichen Übernahmeangebot von Enel und Acciona für Endesa zu erlassen.